

Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage 6

Erforderliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung

Wichtiger Hinweis

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Bildung und Teilhabe besteht nur, sofern diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Eine vorrangige Leistung ist im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) geltend zu machen.

Die Schulträger (im Kreisgebiet die Schulverwaltungsämter Ausnahme: Für die weiterführenden Schulen in Bergisch Gladbach die städt. Schulverwaltung*) entscheiden über diese vorrangige Leistung.

Das Kind

Name(n) und Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

besucht die folgende Schule:

Name und Anschrift der Schule

Die Übernahme der gesamten Fahrtkosten wurde beim zuständigen Schulträger beantragt.

**Bestätigung des Schulträgers
bzw. der Städtischen Schulverwaltung***

Die Kosten werden seit dem _____ übernommen.

Der Eigenanteil beträgt _____ €.

Die Voraussetzungen gem. Schülerfahrkostenverordnung liegen nicht vor:

Die Grenzwerte des § 5 II SchfkVO werden nicht erreicht.

Es handelt sich nicht um die nächstgelegene Schule gem. § 9 SchfkVO.

andere Gründe: _____

Kontoinhaber / Kontoinhaberin

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift & Stempel Schulträger bzw. städt. Schulverwaltung*

* Die entsprechende Bescheinigung kann bei der Städtischen Schulverwaltung, Scheidtbachstraße 23 (Gustav-Lübbe-Haus), 51469 Bergisch Gladbach (Postanschrift: Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach) angefordert werden.